jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/10/3 4Ob574/72, 4Ob87/07h, 6Ob86/14m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.1972

Norm

ZPO §236 B

Rechtssatz

Es genügt, wenn der Zwischenfeststellungsantrag nur für ein Eventualbegehren oder einen von mehreren geltend gemachten Rechtsgründen präjudiziell ist; das gleiche gilt dann, wenn er präjudiziell für die aufrechnungsweise eingewendete Gegenforderung ist, der Beklagte aber daneben auch noch den Klageanspruch selbst bestreitet.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 574/72
  Entscheidungstext OGH 03.10.1972 4 Ob 574/72
- 4 Ob 87/07h
  Entscheidungstext OGH 13.11.2007 4 Ob 87/07h
  Auch; Veröff: SZ 2007/177
- 6 Ob 86/14m
  Entscheidungstext OGH 26.06.2014 6 Ob 86/14m
  Auch; Beisatz: Dass für die Zulässigkeit eines Feststellungsantrags Präjudizialität hinsichtlich der Gegenforderung ausreicht, entspricht mittlerweile der herrschenden Rechtsprechung. Die in den Entscheidungen 10 Ob 86/07f und 4 Ob 87/07h als Beleg für die Gegenauffassung angeführten Entscheidungen 2 Ob 260/58 und 7 Ob 37/74 lehnen den Zwischenantrag auf Feststellung nur insoweit ab, als sich die Klagsforderung als unbegründet herausstellt und damit über die Gegenforderung gar nicht mehr abzusprechen ist. (T1)

Schlagworte

Bem: Siehe die gegenteilige Rechtsprechung in RS0039707.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0039660

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at